

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Winterhude 26

Vom 3. Mai 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Winterhude 26 für das Plangebiet Henry-Budgel Straße - Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2685 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2684 der Gemarkung Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Winterhude 26 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 9. Mai 1960 festgestellten Durchführungsplans D 304 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321). Dieser Plan gilt nach § 173 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan fort. Er weist an der Henry-Budge-Straße drei- und viergeschossige Wohnhäuser sowie erdgeschossige Garagen und Garagen unter Erdgleiche aus.

Im Zusammenhang mit einem Umlegungsverfahren erwies es sich als notwendig, den Durchführungsplan D 304 unwesentlich zu ändern. Die geplante dreigeschossige Wohnhauszeile auf den Flurstücken 2684 und 2685 der Gemarkung Winterhude wurde um etwa 2 m verlängert. Gleichzeitig sind Lage und Grundriß der Zeile geringfügig verändert worden, so daß unter Berücksichtigung der neuen Grundstücksgrenzen eine zweckmäßige Bebauung ermöglicht wird. Die bisherige Garage unter Erdgleiche wird in diesem Zusammenhang etwas anders angeordnet. Eine Stellfläche für Kraftfahrzeuge ist zusätzlich festgelegt worden.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Zudem haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zugestimmt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 3 900 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 850 qm benötigt.

Durch die Planänderung entstehen keine Kosten.